

Archiv 31.01/08, 36.04
Geschäft 2021-123
Status öffentlich
Stossrichtung 2 Begegnung und Sicherheit / 3 Mobilität und Infrastruktur

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 24. August 2021

Polizei, Vorschriften/Verträge/Bewilligungen
Veranstaltungen im Dorfzentrum
Leitlinien zur Nutzung des öffentlichen Grundes im Zentrum Bassersdorf

Ausgangslage

Der 2015 in Betrieb genommene Dorfplatz wird vielseitig genutzt. Das Ziel des Gemeinderats, ein belebtes Zentrum zu schaffen, darf als gelungen bezeichnet werden. Vor allem in den Sommermonaten finden tagsüber diverse Standaktionen sowie ein Flohmarkt statt. Ebenso wird der Platz gerne für saisonale Verkaufsangebote genutzt (Gemüse-/Früchteverkauf, Pflanzensetzlinge, Weihnachtsbäume, etc.). Hinzu kommen einzelne Anlässe in den Abendstunden (z.B. Gemeindeversammlung, Gewerbe-Präsentationen, etc.).

Mehrtätige Festivitäten mit grösserem Besucherstrom, insbesondere die traditionellen Bassersdorfer Anlässe wie Fasnacht, Chilbi, Chlausmarkt sowie das Sechseläuten, werden ebenfalls im Dorfzentrum durchgeführt. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 legte der Gemeinderat den Rayon für Festanlässe im Zentrum Bassersdorf fest, welcher das Dorfzentrum (Dorfplatz mit angrenzender Begegnungszone) und den Parkplatz Klo-tenerstrasse 1 mit der Sechseläuten-Wiese umfasst (Plan gemäss Beilage).

Erwägungen

In Ergänzung zum Beschluss bezüglich Festrayon sollen Leitlinien zur Nutzung des öffentlichen Grundes im Dorfzentrum festgelegt werden.

Auf dem Dorfplatz fallen gemäss bisherigen Erfahrungen in den Monaten März bis Oktober jeweils 4 – 8 Tagesnutzungen pro Monat an wie Marktstände, Flohmärkte, Standaktionen, etc., sowie 2 - 4 Abendveranstaltungen. Regelmässig durchgeführt werden im Zentrum ausserdem die vier in der Ausgangslage erwähnten traditionellen Bassersdorfer Grossanlässe. Ergänzend dazu können weitere Grossveranstaltungen durchgeführt werden. Eingehende Gesuche werden von der Gemeindepolizei geprüft.

Im Sinne einer vielseitigen Belegung des Dorfzentrums werden Veranstaltungen anzahlmässig nicht limitiert. Vorgaben bezüglich Standort und Lärmemissionen werden in der polizeilichen Bewilligung definiert und richten sich nach der Polizeiverordnung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Dorfplatz gilt als Ort der Begegnung und soll im bisherigen Rahmen von allen Bevölkerungsschichten genutzt werden.
2. Die Leitlinien zur Nutzung des öffentlichen Grundes im Zentrum Bassersdorf, datiert 24. August 2021, werden genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an (elektronisch):

- _ AL Bildung / Gesellschaft + Kultur
- _ AL Dienste + Sicherheit
- _ BL Sicherheit
- _ Wirtschafts- und Gewerbe Polizei
- _ Akten (Original)

Beilagen:

- _ Leitlinien Nutzung öffentlicher Grund im Dorfzentrum
- _ Plan Festrayon Zentrum

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Elvira Venosta, Tel. 044 838 86 03, elvira.venosta@bassersdorf.ch

Leitlinien zur Nutzung des öffentlichen Grundes im Zentrum Bassersdorf

(Dorfplatz mit angrenzender Begegnungszone, Sechseläuten-Wiese und Parkplätze Klotenerstr. 1)

Der Dorfplatz gilt als Ort der Begegnung und soll allen Bevölkerungsschichten zur Verfügung stehen. Er wurde nach Eröffnung im 2015 als Platz für Anlässe aller Art definiert. Eine vielfältige Belegung des Dorfplatzes ist erwünscht. Prüfung und Bewilligung der Veranstaltungen sowie Standaktionen aller Art erfolgt durch die Gemeindepolizei.

Dieses Merkblatt dient als Leitlinie für die Platzbelegungen, zusammen mit dem 2016 festgelegten Plan für die Zuteilung der Festrayons für Anlässe im Zentrum. Nachstehende Aufzählungen sind nicht abschliessend. Die Fristen für die Einreichung der Gesuche richten sich nach Art und Umfang des Anlasses und sind in der Polizeiverordnung geregelt.

1. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft. Mehrfachnutzungen können in Absprache mit den Gesuchstellern bewilligt werden.
2. Für die in Bassersdorf traditionell verankerten Grossveranstaltungen wie Fasnacht, Chilbi, Chlausmarkt und Sechseläuten werden die zugeteilten Festrayons im Voraus reserviert. Weitere Grossanlässe (d.h. Anlässe über 1'000 Personen) werden ebenfalls in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche geprüft.
3. Verkaufsstände mit saisonalen Produkten können Bewilligungen für eine regelmässige Nutzung über einen definierten Zeitraum beantragen (bspw. Verkauf von Früchten und Gemüse etc.).
4. Im Sinne der Vielfältigkeit und der Gleichbehandlung werden Anlässe und Standaktionen der gleichen Organisation auf maximal zwei pro Jahr beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind politische Standaktionen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
5. Das Verwenden von Lautsprechern und Musikanlagen setzt eine ausdrückliche Bewilligung voraus.
6. Die Feuerwehzufahrten sind konsequent frei zu halten. Für grössere Veranstaltungen wird mit dem Bewilligungsgesuch ein detaillierter Belegungsplan eingereicht.
7. Gesuche sind fristgerecht einzureichen an:
Wirtschafts- und Gewerbebehörde, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
bzw. per Mail an polizei@bassersdorf.ch.

Eingesehen und genehmigt mit Beschluss des Gemeinderats vom 24. August 2021.